

Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 5. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) gilt für deren Angehörige und für Dritte, die sich an der PH Luzern aufhalten (im Folgenden: Benutzerinnen und Benutzer).

² Sie gilt für die Standorte Allmend, Bellerive, Musegg, Pfistergasse, Sentimatt und Sagenmatt, soweit sie bestehenden Hausordnungen dieser Standorte nicht widerspricht.

Art. 2 Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Gegenseitige Rücksichtnahme ist die grundlegende Voraussetzung für einen angenehmen und ungestörten Aufenthalt an der PH Luzern.

² Die Benutzerinnen und Benutzer wahren die Ordnung, die Sauberkeit und die Sicherheit in den Gebäuden und Anlagen. Sie behandeln die Einrichtungen und das Mobiliar sachgemäss und sorgfältig.

³ Sie vermeiden Störungen, Gefährdungen und Schäden aller Art. Schäden oder Gefahren sind unverzüglich der Stabsabteilung Infrastruktur zu melden.

⁴ Das Mitführen von Waffen ist untersagt. Gewalt wird nicht geduldet.

¹ SRI Nr 516

^{*} Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Nutzung von Gebäuden, Räumen und Anlagen

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Gebäude an den Standorten der PH Luzern sind auf der Webseite der PH Luzern veröffentlicht.

² Finden Anlässe ausserhalb der Öffnungszeiten statt, ist mit der Stabsabteilung Infrastruktur eine Verlängerung der Öffnungszeit abzusprechen.

Art. 4 Zutritt und Türschliessung

¹ Die Mitarbeitenden und die Vorstandsmitglieder der Studierendenorganisation der PH Luzern erhalten gegen Abgabe einer Depotgebühr einen Badge. Für die Depotgebühr gilt die Gebührenverordnung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Gebührenordnung).

² Mitarbeitende und Vorstandsmitglieder der Studierendenorganisation mit Badge dürfen auch ausserhalb der Öffnungszeiten in die Gebäude der PH Luzern und deren Räumlichkeiten eintreten. Sie sind für eine korrekte Türschliessung verantwortlich und dürfen unberechtigten Dritten keinen Zutritt in die Gebäude der PH Luzern gewähren.

³ Der Badge ist bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder bei Austritt aus dem Vorstand der Studierendenorganisation der Stabsabteilung Infrastruktur unaufgefordert abzugeben. Er darf nicht an andere weitergegeben werden.

Art. 5 Unterrichtsräume

Nach Beendigung des Unterrichts sind die Unterrichtsräume in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Insbesondere ist folgendes einzuhalten:

- a. Grundbestuhlung wiederherstellen,
- b. Fenster schliessen,
- c. Wandtafeln und Whiteboards reinigen,
- d. technische Geräte abschalten,
- e. Abfälle entsorgen,
- f. Lichter löschen.

Art. 6 Sporthallen

Sporthallen dürfen nur mit Einwilligung der Dozierenden genutzt werden.

Art. 7 Aufenthaltsräume

¹ Aufenthaltsräume stehen ausschliesslich den Angehörigen der PH Luzern zur Verfügung.

² Sie sind in sauberem und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Insbesondere sind Kücheneinrichtungen, Mikrowellen, Tische und Geschirr nach Gebrauch zu reinigen. Abfälle sind zu entsorgen.

Art. 8 Büros

¹ In den Büroräumen ist das Anschliessen von privaten Heizöfen und Kühlschränken nicht erlaubt.

III. Besondere Nutzungsbestimmungen

Art. 9 Schulmobiliar

Schulmobiliar darf nicht ins Freie genommen werden.

Art. 10 Deponieren von persönlichen Gegenständen

- ¹Rucksäcke, Taschen und weitere persönliche Gegenstände dürfen nicht in den öffentlichen Bereichen (Korridore, Eingangshallen, Lifte usw.) deponiert werden.
- ² Herumliegende Gegenstände werden eingesammelt. Sie können bei der Stabsabteilung Infrastruktur abgeholt werden.
- ³ An den Standorten Bellerive, Allmend und Sentimatt stehen den Studierenden Schliessfächer für persönliche Gegenstände zur Verfügung. Die Schliessfächer sind mit einem selbst mitgebrachten Schloss abzuschliessen. Sie müssen am Ende des Semesters geleert werden. Gegenstände in nicht geleerten Schliessfächern werden von der Stabsabteilung Infrastruktur eingesammelt. Sie können dort abgeholt werden.

Art. 11 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei der Stabsabteilung Infrastruktur abzugeben. Vermisste Gegenstände können bei der Stabsabteilung Infrastruktur abgeholt werden.

Art. 12 Drucksachen und Werbematerial

¹ Inserate mit privaten Inhalten (Wohnungssuche usw.) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anschlagbrettern angebracht werden. Das Bekleben von Wänden und Türen ist nicht erlaubt.

² Für das Auflegen oder das Verteilen von Drucksachen und Werbematerial ist vorgängig die Bewilligung der Abteilung Marketing und Kommunikation der PH Luzern (kommunikation@phlu.ch) einzuholen.

² Die Leiterin oder der Leiter Infrastruktur kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Bewilligungspflichtige Aktionen

Für Verkaufs- und Standaktionen, Geld- und Unterschriftensammlungen, Ausstellungen, Befragungen sowie Foto- und Filmaufnahmen, welche nicht für den Eigengebrauch bestimmt sind, ist vorgängig die Bewilligung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors einzuholen.

Art. 14 Verpflegung

- ¹ Warme Mahlzeiten und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen werden.
- ² Das Konsumieren von kalten Mahlzeiten und Getränken ist in allen Räumlichkeiten erlaubt, während des Unterrichts jedoch nur in Absprache mit den Dozierenden.
- ³ Die Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen. Abfälle sind sachgerecht in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Verschmutzungen sind sofort zu entfernen. Bei wiederkehrenden Verschmutzungen kann die Leiterin oder der Leiter Infrastruktur ein Ess- und Trinkverbot in Teilbereichen der Gebäude verhängen.
- ⁴ Die Mensa Senteria am Standort Sentimatt steht in der Zeit von 11.30 bis 13.30 Uhr ausschliesslich zu Gastronomiezwecken zu Verfügung. Während dieser Zeit darf sie nicht als Arbeitsort genutzt werden. Die Gäste der Mensa räumen die Tische selber ab.

Art. 15 Rauchen

- ¹ Rauchen innerhalb der Gebäude ist nicht erlaubt.
- ² In den Aussenbereichen ist das Rauchen an den bezeichneten Stellen erlaubt.

Art. 16 Tiere

Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind ausgebildete Assistenzhunde.

Art. 17 Fahrzeuge benutzen und parkieren

- ¹ Das Benutzen von Fahrzeugen (Fahrräder, Kickboards, Rollbretter, Rollerblades usw.) in den Gebäuden ist nicht erlaubt.
- ² Fahrräder und motorisiere Zweiräder sind auf den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen zu parkieren.

IV. Sicherheitsbestimmungen

Art. 18 Brandschutz und Notsituationen

- ¹ Das Anzünden von Kerzen oder anderen Gegenständen in den Gebäuden ist verboten.
- ² Brandschutzvorrichtungen, insbesondere Brandschutztüren und Löschgeräte, müssen jederzeit frei zugänglich und funktionsfähig bleiben.
- ³ Fluchtwege und Notausgänge sind beschildert und müssen jederzeit freigehalten werden. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen und Gegenstände beeinträchtigt werden.
- ⁴ Den Anweisungen der oder des Sicherheitsbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Dozierenden und die externen Veranstalterinnen und Veranstalter sorgen für die Evakuation der in den Räumen anwesenden Personen gemäss den Anweisungen der oder des Sicherheitsbeauftragten.

Art. 19 Medizinische Notfälle

- ¹ Medizinische Notfälle sind über die Telefonnummer 144 zu melden.
- ² Die Defibrillatoren befinden sich an den in den Gebäuden bezeichneten Stellen.
- ³ Die Sanitätszimmer sind bezeichnet, sofern an den Standorten solche vorhanden sind.

V. Haftung und Sanktionen

Art. 20 Haftung

Die PH Luzern übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände (technische Geräte, Fahrräder, Kleider usw.) keine Haftung.

Art. 21 Sanktionen

- ¹Gegen die Mitarbeitenden der PH Luzern, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur der PH Luzern gegen die Rechtsordnung oder gegen diese Hausordnung verstossen, können die personalrechtlich vorgesehenen Sanktionen ergriffen werden.
- ² Gegen Studierende der PH Luzern, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur der PH Luzern gegen die Rechtsordnung oder gegen diese Hausordnung verstossen, können die disziplinarrechtlich vorgesehenen Massnahmen ergriffen werden.
- ³ Benutzerinnen und Benutzer, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur gegen die Rechtsordnung oder gegen diese Hausordnung verstossen, können von den Mitarbeitenden der PH Luzern weggewiesen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisheriger Hausordnungen

Folgende Hausordnungen werden aufgehoben:

- a. Regelung der Haus- und Benutzungsordnung vom 1. August 2007,
- b. Hausordnung des Bellerive vom 1. August 2007,
- c. Hausordnung des Löwengraben 14 vom 1. August 2007,
- d. Hausordnung Sentimatt,
- e. Hausordnung der Töpferstrasse 10.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie wird auf der Webseite der PH Luzern veröffentlicht und an den betroffenen Standorten der PH Luzern ausgehängt.

⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Rektorin oder der Rektor ein Hausverbot aussprechen.

⁵ Die Strafverfolgung und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
5.12.2020	1.1.2021	Erlass	Erstfassung